

Stellungnahme zum Entwurf der novellierten Fassung des Abstandserlasses von 1998

Der Entwurf der novellierten Fassung des Abstandserlasses von 1998 wird der Zielsetzung einer hinreichenden Trennung von sensiblen Gebieten und Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen von schweren Unfällen i. S. v. Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG hervorzurufen, nicht gerecht.

Daher werde die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

1. Transparenz der Abstandsliste

Gemäß Seite 2 Abs. 2 S. 2 der „Begründung für die Novellierung des Abstandserlasses und Überblick über die Neuerungen“ soll der Abstandserlass den „Umweltschutz transparenter gestalten“. Dieses Ziel erreicht der Erlass nicht. So enthält der Entwurf keine Begründung der gewählten Abstände der Abstandsliste; die Ermittlung der Abstände ist mithin nicht nachvollziehbar.

Der allgemeine Hinweis auf einen „Arbeitskreis von Fachleuten der Umweltverwaltung NRW“, „die vor Ort tagtäglich mit den Problemen des erforderlichen Immissionsschutzes sowohl in Einzelfällen als auch im Rahmen der Bauleitplanung konfrontiert werden und sich des vorbeugenden Immissionsschutzes in der Planung als einer der Kernaufgaben der Umweltverwaltung verpflichtet fühlen“ sowie weitere allgemeine Ausführungen (Seite 2 Abs. 1 S. 2 der Begründung) tragen zur Plausibilität der Art und Weise der Ermittlung der Werte nicht bei. Die gemäß der Passage in der Begründung „Es wurde in jedem Einzelfall streng geprüft, inwieweit eine Abstandsreduzierung unter Berücksichtigung eines fortgeschrittenen Standes der Technik für bestimmte Anlagenart gerechtfertigt ist“ (Seite 2 Abs. 6 S. 1) zur Rechtfertigung herangezogene Einzelfallprüfung ist im Rahmen des Erlasses nicht dargestellt und ist – insbesondere, da in dem betreffenden Arbeitskreis keine Vertreter gesellschaftlicher Gruppen wie der Umweltverbände Mitglied waren – auch nicht in sonstiger Weise nachvollziehbar.

Die erforderliche Transparenz könnte auch nicht durch eine weitgehende Übernahme der „Erläuterungsberichte zu jeder Betriebsart“ aus der Schrift des MURL NRW „Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Erläuterungen zum Abstandserlass“ von 1998 oder einer vergleichbaren Begründung hergestellt werden. Die dort gegebenen Begründungen sind qualitativer Art und wenig konkret. Erforderlich wäre jedoch auch eine **quantitative** Darstellung für jede Anlagenart, beruhend auf nachvollziehbaren empirischen Daten (mit Quellenangaben) sowie auf nachvollziehbaren Modellen für den Normalbetrieb wie den Störfall einschließlich der gewählten Randbedingungen (Betriebszustand bzw. Störfallszenario, Windgeschwindigkeit, zur Beurteilung herangezogene Grenzwerte etc.).

Ohne eine derartige Darlegung können die Werte nicht als hinreichend konservativ angesehen werden, was in der Regel das Fehlen geeigneten Abwägungsmaterials im Rahmen der Bauleitplanung begründen würde. Eine hinreichende Berücksichtigung der Belange „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und „Umweltschutz“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) im Rahmen der planerischen Abwägung ist mithin nicht

zu gewährleisten. Auch dem Optimierungsgebot des § 50 S. 1 BImSchG, welches dem Immissionsschutz ein besonderes Gewicht verleiht, kann so nicht entsprochen werden.

Der Abstandserlass sollte daher mit einer Abstandsliste, die mit einer nachvollziehbaren qualitativen und quantitativen Begründung versehen ist, neu erstellt und erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Im Interesse der Transparenz sollte zusätzlich eine Synopse erstellt werden, die die alten Nummern, Spalten und Anlagenbeschreibungen gemäß der 4. BImSchV (bzw. Abstandserlass-spezifischen Modifikationen) sowie die Abstände des Abstandserlasses 1998 den entsprechenden Angaben der derzeitigen 4. BImSchV (bzw. neuen Charakterisierungen) und den neu vorgesehenen Abständen gegenüberstellt.

2. Rechtlicher Anwendungsbereich des Abstandserlasses

Gemäß Seite 2 Abs. 3 der „Begründung für die Novellierung des Abstandserlasses und Überblick über die Neuerungen“ verfolgt der Abstandserlass das Ziel, den Immissionsschutz im Bereich der Vorsorge stärker zu verankern. Für eine umfassende Berücksichtigung der Vorsorge ist der Anwendungsbereich des Abstandserlasses jedoch zu eng gefasst.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches (vor 1. des Entwurfes) sollte – unter Beachtung der zukünftigen Vorgaben der Verwaltungsstrukturreform bzgl. der formellen Aufgabenzuweisungen - die folgende Formulierung gewählt werden (Änderungen fett markiert):

„Dieser Erlass richtet sich an die <Staatlichen Umweltämter>. Die in der Abstandsliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), **insbesondere** in Bauleitplanverfahren bestimmt. **Bei sonstigen Vorhaben bietet die Abstandsliste einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung von Genehmigungen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten sind.**“

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG hat eine im Rahmen des Immissionsschutzes vorgesehene Flächenzuordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erfolgen. Zu den Planungen gehören u.a. Raumordnungsprogramme, Landesentwicklungspläne, Raumordnungspläne, Planungen für Straßen, Abfallbeseitigungspläne und Landschaftspläne; zu den Maßnahmen (Entscheidungen über raumbedeutsame Einzelvorhaben) gehören u.a. Planfeststellungen und Plangenehmigungen, bei denen jeweils eine Abwägung stattfindet.

Der Abstandserlass sollte in allen von § 50 S. 1 BImSchG umfassten Verfahren – nicht nur in Bauleitplanverfahren - Anwendung finden, um einen umfassenden Schutz der Bevölkerung und der Umwelt – unabhängig von der Art des Verfahrens - zu gewährleisten.

In den übrigen, nicht von § 50 S. 1 BImSchG umfassten, aber für den Immissionsschutz relevanten Verfahren sollte die Abstandsliste soweit wie möglich Anwendung finden. Dazu gehört zumindest ihre Berücksichtigung als wesentlicher Anhaltspunkt für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen bei Unterschreiten der in der Abstandsliste festgelegten Werte.

Nr. 3.1 und Nr. 3.2 des Entwurfs des Abstandserlasses sollten in diesem Sinne modifiziert werden.

3. Sachlicher Anwendungsbereich der Abstandsliste

Der Abstandserlass stellt für die Festlegung von Abständen in Anhang I auf Wohngebiete (siehe Nr. 2.2.1 Abs. 1) sowie auf Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete (Nr. 2.2.2 bzw. 2.2.2.5) ab. Dies ist angesichts der Formulierung des § 50 S. 1 BImSchG unzureichend.

§ 50 BImSchG führt als schutzbedürftige Gebiete insbesondere auf:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete,
- öffentlich genutzte Gebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- Freizeitgebiete,
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude.

Diese Gebiete bzw. Schutzobjekte sollten vollständig unter den sachlichen Geltungsbereich des Abstandserlasses fallen.

Dieses bedeutet auch, dass nicht alleine auf das Schutzobjekt Mensch abzustellen ist (wie Nr. 2.2.1 Abs. 2 des Abstandserlasses nahe legt), sondern auch Flora und Fauna in die Betrachtung einzubeziehen und bei der Abstandsfestlegung im Rahmen des Erlasses zu berücksichtigen sind.

4. Grundlagen der Abstandsliste

Gemäß Nr. 2.2.1 Abs. 1 des Abstandserlasses soll davon auszugehen sein, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Dies kann nur dann der Fall sein, wenn die unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes ungünstigsten Bedingungen zur Grundlage der Betrachtung gemacht würden (Betriebszustände mit den größten Emissionen [größte Schadstoffkonzentrationen, größter bisher aufgetretener Abgasvolumenstrom, Berücksichtigung von Schwergasausbreitungen usw.], niedrigste Windgeschwindigkeiten, konservative Immissionsgrenzwerte etc.). Bis zur Darstellung der genauen Herleitung der Abstände kann davon jedoch nicht ausgegangen werden.

Daher können die Abstände der Abstandsliste lediglich in einer Weise interpretiert werden:

- Bei Unterschreitung der Abstände ist vom Vorliegen von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräuschen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten auszugehen
- Bei Erreichen oder Überschreiten der Abstände ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die klärt, wie weit die Abstände über die in der Abstandsliste ausgewiesenen Entfernungen hinaus ausgedehnt werden müssen.

Bei Anlagen mit Störfallpotential sind zudem worst-case-Szenarien (größte bisher aufgetretene Leckgröße, Verlust der größten zusammenhängenden Masse [GZM], Verlust des gesamten Inventars etc.) zu berücksichtigen.

5. Generelle Anwendung der Abstandsliste

Wie bereits vorstehend dargelegt, bezieht sich die Abstandsliste auf den Menschen als Schutzobjekt. Daher ist unter Nr. 2.2.2. explizit im Erlasstext festzuhalten, dass in den Fällen, in denen die Natur und ihre Bestandteile (Flora, Fauna, Boden, Wasser etc.) durch ihre Nähe zu einem Emittenten potentiell betroffen sein könnten, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist, die diese Schutzgüter einbezieht und die Abstandsliste nicht pauschal anzuwenden ist.

Der Abstandserlass ergibt nur für den Idealfall eine sinnvolle Aussage, dass sich lediglich ein Emittent in der Nähe zu betrachtender Schutzobjekte befindet bzw. zukünftig befinden soll. Für den Fall mehrerer Emittenten, die in der Abstandsliste aufgeführt sind bzw. relevant sind, aber nicht aufgeführt sind (z.B. stark frequentierte Straßen), werden sich in der Regel größere Abstände ergeben. Hier mangelt es an einer Berechnungsmethode zur Berücksichtigung mehrerer Emittenten. In der Aufzählung unter Nr. 2.2.2 sollte daher ein Punkt eingefügt werden, der besagt, dass die Abstandsliste beim Vorhandensein mehrerer relevanter Emittenten nicht ausreichend ist und eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist.

Der Abstandserlass bezieht sich auf den typischen Betrieb industrieller Anlagen. Da Anlagen, für die hohe Temperaturen charakteristisch sind, zunehmend für den Produktionsprozess atypische Stoffe oder Stoffgruppen einsetzen, können diese im Fall einer „Mitverbrennung“ nicht mehr wie die typischen industriellen Anlagen behandelt werden. Sie sollten – auch im Hinblick auf die Relevanz nicht bestimmungsgemäßer Betriebszustände bzw. Betriebsstörungen – einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Ein Hinweis, dass die Abstandsliste nicht im Falle der Mitverbrennung anzuwenden ist, sollte in Abschnitt Nr. 2.2.2 aufgenommen werden.

Gemäß Nr. 2.2.3 S. 1 erlaubt die Abstandsliste allein keinen Rückschluss auf vorhandene Immissionssituationen. Dieser Satz legt nahe, dass aus der Unterschreitung der Distanzen der Abstandsliste zunächst kein behördliches Handeln resultiert. Die Unterschreitung der Abstände bei bestehenden Situationen sollte aber zwingend zu einer regelmäßigen Überprüfung der Situation in Form einer Einzelfallprüfung führen und nicht erst bei Beschwerden der Anwohner vorgenommen werden. Eine entsprechende Formulierung sollte unter Nr. 2.2.3 aufgenommen werden.

Die Grundsätze der Einzelfallprüfungen sollten zudem im Abstandserlass aufgeführt und begründet werden.

6. Anwendung der Abstandsliste auf Betriebsbereiche

Gemäß Nr. 2.2.2.10 des Entwurfs des Abstandserlasses soll es an konkreten Vorgaben für angemessene Abstände von Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe nach der 12. BImSchV vorhanden sind, fehlen. Der Abstandserlass wolle diesen Regelungen nicht vorgreifen und enthalte lediglich Hinweise in Form einer Kennzeichnung von Anlagen i. S. d. 4. BImSchV. Weitere Hinweise sollen einer Beilage zu entnehmen sei, die jedoch bisher nicht vorliegt.

Diese Passage kollidiert mit der auf S. 3 Abs. 5 der Begründung des Abstandserlasses gegebenen Darstellung, welche lautet:

„Die in der Liste des UBA zur Anlagensicherheit vom 23.3.2004 aufgeführten Abstände für bestimmte Anlagen der 4. BImSchV zwischen 300 m und 1500 m decken sich mit den für diese Anlagenarten festgelegten Abstände aus Immissionsschutzgründen, bzw. die Abstände im Abstandserlass sind noch größer. Zu jeder diesbezüglichen Anlagenart wird mit der Bemerkung ‚Störfallpotential‘ darauf hingewiesen.“

Damit wird späteren Regelungen vorgegriffen und die Unbedenklichkeit der fraglichen Betriebsbereiche suggeriert, falls die den gekennzeichneten Anlagen zugeordneten Abstände eingehalten werden. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Darüber hinaus wirft S. 3 Abs. 5 der Begründung des Abstandserlasses weitere Fragen auf.

So wird die „Liste des UBA zur Anlagensicherheit vom 23.3.2004“ als relevante und einzige Quelle angegeben. Mangels eines vollständigen Literaturzitats bzw. eines Fundstellennachweises entzieht sich diese Quelle jedoch jeglicher Beurteilung. Ein Literaturzitat, welches die UBA-Liste sowie deren Zustandekommen darstellt, sollte daher in die Begründung des Erlasses aufgenommen werden.

Falls es sich bei dem zitierten Dokument jedoch um ein internes, nichtöffentliches und vertrauliches Schriftstück der früheren gemeinsamen Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA) und der Störfall-Kommission (SFK) handeln sollte, kann eine Erörterung an dieser Stelle sowie später durch die Öffentlichkeit aus unmittelbar einsichtigen Gründen nicht erfolgen. Es scheidet damit allerdings auch als Beleg für die Begründung des Abstandserlasses in Bezug auf Betriebsbereiche aus.

Hinsichtlich der Betriebsbereiche kann jedoch in anderer Hinsicht für Transparenz gesorgt werden. So liegt seit einiger Zeit der am 18.10.2005 von SFK und TAA verabschiedete Leitfaden SFK/TAA-GS-1 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der SFK/TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ vor. Dort werden Abstände beim Vorhandensein verschiedener Substanzen in Betriebsbereichen berechnet und nachvollziehbar dargestellt (siehe insbesondere die Anhänge 1 bis 3), so dass nur noch die Zuordnung zu Anlagen der 4. BImSchV zu leisten ist.

Wie sich aus Anhang 1 dieses Leitfadens erschließt, waren die wesentlichen Parameter der Abstandsberechnungen die Windstärke (3 m/s bzw. 1 m/s) und die Kurzzeit-Konzentrationsleitwerte (ERPG-2-Wert bzw. der nicht herangezogene ERPG-3-Wert). ERPG-Werte sind dabei nur begrenzt als Vorsorgewerte anzusehen, da sie teilweise viel zu hoch angesetzt sind.

Legt man die in Anlage 1 des Leitfadens dargestellten berechneten Werte bzw. die Klassenbildung gemäß Abbildung 1 des Leitfadens zu Grunde ergibt sich bei dem Vergleich zwischen Leitfaden-Abständen und Abständen gemäß der Abstandsliste für verschiedene Anlagen der Nr. 4.1 der 4. BImSchV das folgende Bild, falls man den einzelnen Anlagentypen Leitsubstanzen zuordnet:

Nummer der 4. BImSchV (Spalte 1)	Beschreibung gemäß der 4. BImSchV:	Leitsubstanz	Abstand gemäß SFK-TAA-GS-1 / m	Abstand gemäß Anhang 1 Abstandserlass Entwurf 2006 / m
4.1 b)	Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide	Phosgen	1.440 [1.500]	500
4.1 c)	Anlagen zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	Schwefelwasserstoff	797 [900]	1.000
4.1 d)	Anlagen zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	Phosgen	1.440 [1.500]	700
4.1 f)	Anlagen zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	Chlor	1.343 [1.500]	700
4.1 g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen	Chlor	1.343 [1.500]	1.000
4.1 h)	Anlagen zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Schwefelwasserstoff	797 [900]	500
4.1 k)	Anlagen zur Herstellung von Tensiden	Oleum	513 [500]	300
4.1 l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	Phosgen	1.440 [1.500]	1.000
4.1 m)	Anlagen zur Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Fluorwasserstoff, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Oleum	513 [500]	700
4.1 n)	Anlagen zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	Ammoniak	398 [500]	700
4.1 o)	Anlagen zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumcarbonat, Natriumcarbonat, Perborat, Silbernitrat	Ammoniak	398 [500]	700
4.1 p)	Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden der sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel	Schwefelwasserstoff	797 [900]	1.000
4.1 q)	Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	Ammoniak	398 [500]	700
4.1 r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden	Chlor	1.343 [1.500]	1.000
4.1 s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel)	Chlor	1.343 [1.500]	1.000

Damit sind die Abstände für Anlagen gemäß den Nummern 4.1 b), d), f), g), h), k), l), r), s) im Vergleich mit den Abständen des SFK-TAA-Leitfadens deutlich überschritten. Dies betrifft vor allem die Anlagen, in denen (wie in der Tabelle dargestellt) Phosgen und Chlor relevant sind. Anla-

gen, bei denen diese Stoffe als Leitsubstanz anzusehen sind, wären bereits nach dem SFK-TAA-Leitfaden in die Klasse I (1500 m) einzustufen.

Hervorzuheben ist jedoch, dass die Abstandsempfehlungen des SFK-TAA-Leitfadens einen Eingangsparemeter für die Windgeschwindigkeit von 3 m/s zur Grundlage haben. Da es in der Realität zu wesentlich geringeren Windgeschwindigkeiten kommen kann, bei deren Vorliegen die Bevölkerung im Sinne der vom Abstandserlass geforderten Vorsorge ebenfalls vor Immissionen zu schützen ist, ist als Eingangsparemeter ein Wert von 1 m/s zu wählen, für den in Anhang 1 des Leitfadens ebenfalls die resultierenden Abstände dargestellt sind. Damit ergibt sich das folgende Bild:

Nummer der 4. BImSchV (Spalte 1)	Beschreibung gemäß der 4. BImSchV:	Leitsubstanz	Konservativer Abstand / m	Abstand gemäß Anhang 1 Abstandserlass Entwurf 2006 / m
4.1 b)	Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide	Phosgen	4.992	500
4.1 c)	Anlagen zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	Schwefelwasserstoff	2.326	1.000
4.1 d)	Anlagen zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	Phosgen	4.992	700
4.1 f)	Anlagen zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	Chlor	4.225	700
4.1 g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen	Chlor	4.225	1.000
4.1 h)	Anlagen zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Schwefelwasserstoff	2.326	500
4.1 k)	Anlagen zur Herstellung von Tensiden	Oleum	1048	300
4.1 l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	Phosgen	4.992	1.000
4.1 m)	Anlagen zur Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Oleum	1048	700
4.1 n)	Anlagen zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	Ammoniak	850	700
4.1 o)	Anlagen zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Ammoniak	850	700
4.1 p)	Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden der sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel	Schwefelwasserstoff	2.326	1.000
4.1 q)	Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	Ammoniak	850	700
4.1 r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden	Chlor	4.225	1.000
4.1 s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel)	Chlor	4.225	1.000

Bei Zugrundelegung konservativer Annahmen ergibt sich damit für die dargestellten Anlagen gemäß der 4. BImSchV ein von der optimistischen Darstellung in der Begründung stark differentes Bild. Um die Bevölkerung bereits im Rahmen der Planung zu schützen, müssen die vorgesehenen Abstände deutlich erhöht werden – teilweise bis um den Faktor 10.

Da die Berechnungsgrundlage für die Abstandsbestimmung in der Abstandsliste nicht offen gelegt wurde, die Werte bei Vorhandensein der Leitsubstanzen Phosgen und Chlor aber deutlich unterhalb der Abstände des SFK-TAA-Leitfadens liegen, drängt sich der Eindruck auf, dass ein wesentliches Element bei der Ermittlung der Abstände für Anlagen mit Störfallpotential in der Abstandsliste die Heranziehung des ERPG-3-Wertes statt des ERPG-2-Wertes war. Bei Unterschreiten des ERPG-3-Wertes würden unter den zu seiner Definition herangezogenen Expositionsbedingungen lediglich lebensbedrohliche gesundheitliche Auswirkungen, jedoch keine irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptome ausgeschlossen. Er ist mithin als Konzentrationsleitwert zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere zur Vorsorge ungeeignet.

Hieraus ergibt sich nicht nur die Notwendigkeit der Offenlegung der Berechnung der Abstände der Abstandsliste sowie der zu Grunde gelegten Annahmen sondern auch der Überarbeitung der Abstände im Sinne der Zugrundelegung konservativer Modelle und Eingangsparameter.

7. Einzelne Abstände der Abstandsliste

Über die bisher behandelten Abstände für Anlagen mit Störfallpotential hinaus sollten die folgenden Abstände modifiziert werden:

- Anlagen der Spalte 1 Nr. 8.1 lit. a (Abfallverbrennungsanlagen) werden in die Klasse IV (500 m) eingestuft. Es handelt es sich dabei um Anlagen, die eine Vielzahl von Substanzen mit unterschiedlichsten chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften verbrennen sollen. Von derartigen Anlagen gehen nicht nur im Normalbetrieb Gefahren aus, sie besitzen auch ein erhebliches Störfallpotential. Die Kennzeichnung „Störfallpotential“ ist in die Abstandsliste aufzunehmen. Um dem Anspruch gerecht zu werden, bei Erreichen oder Überschreiten des Abstands eine Gefahr ausschließen zu können, sollten diese Anlagen zudem in die höchste Abstandsklasse (Abstandsklasse I) aufgenommen werden.
- Die Anlagen der Nr. 9 der 4. BImSchV sollten systematisch betrachtet und in die Abstandsliste aufgenommen werden, da ein relevanter Teil ein Störfallpotential besitzt. Der Hinweis auf die Anlagen der Nr. 9.3 – 9.9, 9.12 -9.35 der 4. BImSchV in Anhang 2 „Kein relevantes Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßen Betrieb“ blendet deren Störfallrelevanz aus. Darüber hinaus erscheint die Einstufung der Anlagen der Nr. 9.1 und 9.2 der 4. BImSchV (jeweils Spalte 1 und 2) in die Klasse V (300 m) unangemessen niedrig. Einer besonderen Betrachtung sollten zudem Zwischenlager unterzogen werden.
- Die Einstufung von Windkraftanlagen in die Abstandsklasse III (700 m) stellt diese unter Immissionsschutzgesichtspunkten als problematischer als Abfallverbrennungsanlagen und als genauso problematisch wie Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen dar. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Nr. 35 der Abstandsliste sollte genauso wie der letzte Satz unter Nr. 1.6 (2) Spalte 3 des Anhangs 2 des Abstandserlasses gestrichen werden.

8. Beteiligung der für die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zuständigen Behörde

Nr. 1 des Entwurfs der Novelle des Abstandserlasses beschreibt die Funktion und die Aufgaben der für die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zuständigen Behörde, bisher das jeweilige Staatliche Umweltamt.

Hierbei ist folgendes anzumerken:

- Die Staatlichen Umweltämter sollen in ihren Stellungnahmen insbesondere Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren und auf zu erwartende Betriebsstilllegungen sowie auf darauf beruhende Auswirkungen bzgl. der Immissionsituation geben. Dieser Hinweis ist im Falle immissionsreduzierender Maßnahmen in der Weise zu konkretisieren, dass anzugeben ist, ab wann diese Maßnahmen rechtsverbindlich umzusetzen sind. Erst nach dem Vollzug der entsprechenden Maßnahmen sollte ein ggf. reduzierter Immissionswert in der Planung berücksichtigt werden.
- Liegt ein Bauleitplan-Entwurf im Bereich eines Luftreinhalteplans, Aktionsplans, Untersuchungsberichts oder Lärminderungsplans, so hat das Stellung nehmende StUA die Luftreinhalte-/Lärminderungspläne in die Stellungnahme einzubeziehen, „wenn die Belastung durch Luftverunreinigungen und/oder Geräuschemissionen für die Planungsentscheidung bedeutsam ist“. Diese Einschränkung sollte entfallen, da von einer bedeutsamen Belastung bei Vorliegen derartiger Pläne auszugehen ist.
- Die im letzten Absatz der Nr. 1 dargestellte Aufgabe der StUA, von den Gemeinden „beauftragte Planungsbüros“ zu beraten und mit Informationen zu versorgen, erscheint problematisch, da hier die Gefahr besteht, dass kostenlose Dienstleistungen des Staates für kommerzielle Interessen Dritter verwendet werden können. Hier bedarf es einer Konkretisierung, unter welchen Bedingungen die Zusammenarbeit mit den Planungsbüros erfolgen soll. Die bisher im Abstandserlass vorhandenen Formulierungen, die sich auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden beschränken, sollten beibehalten werden.
- Die Passage im letzten Absatz der Nr. 1 „Es ist jedoch nicht Aufgabe ... abweicht“ sollte ersatzlos gestrichen werden, um den Erlasstext auf die wesentlichen Informationen zu beschränken.

Oliver Kalusch

Angelika Horster

Ralf Seebauer